

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Kreisverwaltungen und  
Verwaltungen der kreisfreien Städte  
in Rheinland-Pfalz

als örtliche Träger der Sozialhilfe bzw.  
kommunale Träger der Eingliederungshilfe

Rheinallee 97-101  
55118 Mainz  
Telefon 06131 967-0  
Telefax 06131 967-310  
poststelle-mz@lsjv.rlp.de  
www.lsjv.rlp.de

21. Oktober 2019

### Rundschreiben Nr. 19/2019

## **Umsetzung des BTHG – Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften**

Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Bundestag hat das o.a. Gesetz (SGB IX-SGB XII-Änderungsgesetz) in der Fassung des Regierungsentwurfes (BT-Drs. 19/11006) unter Berücksichtigung der durch die Beschlussempfehlung des AS-Ausschusses (BT-Drs. 19/14120) erfolgten Änderungen am 17.10.2019 in 2. und 3. Lesung verabschiedet. Die Zustimmung des Bundesrates steht noch aus, darf aber als gesichert angenommen werden (BR-Plenumssitzung am 08.11.2019).

Das Gesetz enthält zahlreiche notwendige Klarstellungen und Ergänzungen, damit die dritte Stufe des BTHG ab 01.01.2020 umgesetzt werden kann.

Auf folgende Punkte ist besonders hinzuweisen:

- Die Regelungen zur Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe und zur bevorzugten Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand sind auf andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX nicht anzuwenden.
- § 113 SGB IX wird ein Absatz 5 angefügt, der die Übernahme der oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Abs. 6 SGB XII liegenden Aufwendungen für Wohnraum in besonderen Wohnformen regelt.
- Im Bereich der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen, Vermögen und Unterhalt zu den Leistungen der Eingliederungshilfe sind zahlreiche Ergänzungen

Blinden und sehbehinderten Personen werden Schriftstücke in diesem Verfahren auf Wunsch in einer für sie wahrnehmbaren Form übermittelt.

**Kernarbeitszeiten**  
09:00 - 12:00 Uhr  
14:00 - 16:00 Uhr  
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Sitz Rheinallee 97-101  
55118 Mainz  
Tel.: 06131 967-0 (Zentrale)  
Fax: 06131 967-310

und Klarstellungen vorgenommen worden. So gilt z.B. die aus dem SGB XII bekannte besondere Härteregelung beim Vermögenseinsatz künftig auch beim Vermögenseinsatz nach dem SGB IX.

- Es wird klargestellt, dass die Kosten der Unterkunft in besonderen Wohnformen auch nach dem Dritten Kapitel SGB XII und nach dem SGB II berücksichtigt werden können. Die Angemessenheit bestimmt sich nach der Höhe am Ort der besonderen Wohnform.
- In § 45 SGB XII wird klargestellt, dass zur Feststellung der dauerhaften Erwerbsminderung die Durchführung eines Teilhabeplanverfahrens bzw. Gesamtplanverfahrens die Stellungnahme des Fachausschusses ersetzt.
- Die örtliche Zuständigkeit für Grundsicherungsleistungen nach § 46b SGB XII richtet sich auch künftig – wie bei allen anderen Sozialhilfeleistungen auch – bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX nach § 98 Abs. 6 SGB XII und damit nach der örtlichen Zuständigkeit für die EGH-Leistungen.
- § 82 SGB XII wird in der Weise geändert, dass für Personen, die Leistungen der Hilfe zur Pflege, der Blindenhilfe oder Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erhalten, ein Betrag in Höhe von 40 Prozent des Einkommens aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit abzusetzen ist, höchstens jedoch 65 Prozent der Regelbedarfsstufe 1.
- Die ursprünglich für das Angehörigen-Entlastungsgesetz vorgesehene Regelung zur „Rentenlücke“ konnte jetzt zeitnah im SGB IX-SGB XII-Änderungsgesetz umgesetzt werden (§ 140 SGB XII). Die Vorschrift ist gegenüber der Entwurfsfassung deutlich verändert worden. Zu beachten ist aber, dass den Rentenzahlungen nur noch all die laufend gezahlten Einkommen gleichgestellt werden, die ebenfalls am Monatsende gezahlt werden. Dies könnte in der praktischen Umsetzung einen gewissen Mehraufwand auslösen. Hinzuweisen ist auch darauf, dass der nach § 140 Abs. 2 SGB XII neu kreierte „Zuschuss“ nicht als Leistung nach § 7 Wohngeldgesetz zu berücksichtigen ist. Damit soll vermieden werden, dass etwaige Wohngeldansprüche im Umstellungsmonat entfallen.
- Abschließend sei noch auf die Anpassungen im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) hingewiesen. Hier wird z.B. die Forderung einer Mietkaution für Personen in besonderen Wohnformen bei Direktzahlung der Kosten der Unterkunft im Rahmen der existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stefan Hackstein